

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/1/23 91/06/0208

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.01.1992

#### Index

L82000 Bauordnung 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

BauRallg;

VVG §10 Abs2;

VVG §5 Abs1;

VVG §5 Abs2;

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1991/12/12 91/06/0124 2

## Stammrechtssatz

Der Ansicht, daß ein zivilrechtliches Hindernis zur Erfüllung (Eingriff in Rechte Dritter) der Vollstreckung nicht entgegenstehe, weil die Verhängung von Zwangsstrafen gerade voraussetzt, daß der Verpflichtete ein ihm mögliches und zumutbares Handeln unterläßt oder einem derartigen Verbot zuwiderhandelt, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden (hier hat der Verpflichtete nicht eingewendet, auf Grund des baupolizeilichen Auftrages zur Unterlassung der konsenswidrigen Benützung von Räumlichkeiten entsprechende Unterlassungsklagen gegen die Mieter eingebracht zu haben).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060208.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at